

## Hinweise des Sportrates zum Thema Spielverlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
eine Flut von Spielverlegungen quer durch alle Klassen und Ligen veranlasst uns wieder auf das Thema „Spielverlegungen“ hinzuweisen.

**1) Der Oberschiedsrichter ( § 26 der Wettspielordnung des STB ) erklärt die Plätze für den betreffenden Spieltag für unbespielbar. Hierzu besagt die WSO in § 18, Abs 5 folgendes:**

Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Werden Plätze vom Oberschiedsrichter für den betreffenden Spieltag für unbespielbar erklärt, ist das Spiel am ersten nach dem Platzbelegungsplan für beide Mannschaften freien Ersatztermin nachzuholen.

Für Samstagsspiele kommen hierbei auch die unmittelbar folgenden Sonn- und Feiertage, für Spiele an Sonn- und Feiertagen auch die unmittelbar folgende Samstags- und Feiertage als Ersatztermin in Betracht.

Freie Termine dürfen nicht übersprungen werden. Kommt es dabei zu Terminüberschneidungen mit anderen Wettbewerben, muss der Spieler bzw. der Verein entscheiden, in welcher Konkurrenz der Spieler startet.

Des Weiteren ist unbedingt auch § 24, Abs. 3+4 der WSO des STB zu beachten:

Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Oberschiedsrichter. Er ordnet auch eine Verschiebung des Spielbeginns auf einen späteren Zeitpunkt des gleichen Tages an. Auf jeden Fall ist der Oberschiedsrichter gehalten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor er ein Spiel verlegt.

Ein Abbruch wegen Regens darf nicht vor 14:00 Uhr, bei Nachmittagsspielen vor 16:00 Uhr erfolgen. Im Falle der Wiederbespielbarkeit der Plätze am gleichen Tag hat das ranghöhere Spiel Vorrang. Dies gilt für Regel- und Ersatztermine. Bei Abbruch oder Nichtdurchführung eines Verbandsspiels ist eine ausführliche Begründung auf dem Spielbericht einzutragen und vom Oberschiedsrichter und beiden Mannschaften zu unterschreiben.

Bei Verschiebung des Spielbeginns durch den Oberschiedsrichter auf einen späteren Zeitpunkt desselben Tages behält die abgegebene Einzelaufstellung ihre Gültigkeit.

**2) Eine Verlegung vor den ursprünglichen Termin** ist in beiderseitigem Einverständnis statthaft ( § 18, Abs. 6 WSO STB ).

Die Sportaufsicht (siehe Angaben auf dem Terminplan und in TOS) oder die Geschäftsstelle des STB ist frühzeitig zu benachrichtigen.

**3) Eine Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt ist grundsätzlich unzulässig ( § 18, Abs. 5 WSO STB, siehe Punkt 1 ).**

**Abschließend wird aus gegebenem Anlass nochmals darauf verwiesen, dass Verlegungen immer der Zustimmung der Sportaufsicht bedürfen.**

**Hierzu muss der Antrag auf Verlegung von den beiden betroffenen Mannschaften schriftlich der Geschäftsstelle zugestellt werden (Einreichung vom Vorsitzenden, Sportwart oder Jugendwart, nicht vom Mannschaftsführer oder eines Spielers).**

**Der Antrag wird anschließend dem Spielleiter zur Entscheidung weitergeleitet.**

**Wird ein Spiel ohne Zustimmung des Spielleiters auf einen späteren Zeitpunkt verlegt und/oder die Verlegung in TOS eingetragen, kann dies als Nichtantreten beider Mannschaften zu einem in den Spielplänen festgelegten Zeitpunkt ausgelegt werden.**

**Die Sportaufsicht wird dann nach § 25, Abs. 4 der WSO STB verfahren.**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die entsprechenden Mannschaftsführer.

**Mit freundlichen Grüßen**

**f.d.R.:**

**Robert Dewes Ingmar Schmeer**

**Sportwart der STB-Geschäftsstelle**